

Satzung des Hobstin Hoppers e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Hobstin Hoppers e. V.“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts – Registergericht - Lübeck eingetragen werden und soll Mitglied im „Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e. V.“ werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Hobstin Hoppers e. V.“ Mitglied im DVG.
- (3) Er hat seinen Sitz in Hobstin.
Geschäftsadresse des Vereins: Adresse des/der 1. Vorsitzenden.
Michael Müller, Dorfstr. 20, 23744 Schönwalde a.B. OT Hobstin
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Hundefreunden zur Förderung artgerechter Ausbildung von Begleit- und Familienbegleithunden sowie sportlich geführten Hunden. Er hat das Ziel, die Leistungen der Hunde zu steigern, sie nach sinnvollen Regeln, unter Beachtung gesetzlicher und ethischer Bestimmungen, auszubilden und zu einem verträglichen Mitglied der Sozialgemeinschaft zu erziehen.
- (3) Er fördert die Ausbildung zu Begleithunden und den Hundesport allgemein.
- (4) Er ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gültigen Bestimmungen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Mittel für die Erreichung des Vereinszwecks sind:

- (1) Beachtung und Einhaltung der gültigen Bestimmungen und Ordnungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und der [Fédération Cynologique Internationale](#) (FCI).
- (2) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Schaffung von Übungsplätzen sowie Geräten für die Ausbildung der Hunde.
- (4) Anleitung und Überwachung der Ausbildung der Hunde.
- (5) Durchführungen von Prüfungen, Turnieren und sonstigen Wettbewerben mit Hunden.
- (6) Pflege der sportlichen Haltung und Verbundenheit der Mitglieder untereinander.
- (7) Aus- und Fortbildung von Hundehaltern. Der Verein ist bestrebt, hierzu erforderliche Vorträge, Schulungen und aktive Hilfe mittels geeigneter, pädagogischer und praktischer Unterweisungen durch Fachleute abzuhalten.
- (8) Beratung von Hundehaltern/innen und jenen, die es werden wollen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle natürlichen Personen werden. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Die schriftliche Anmeldung ist beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung für die Ablehnung kann nicht verlangt werden. Nach erfolgter Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages, gilt der Antragsteller als aufgenommen und wird beim DVG angemeldet.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

- a) durch Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres, wenn diese bis zum 1. Oktober schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen ist;
- b) durch Nichterfüllung der Beitragspflicht, wenn der Beitrag trotz Mahnung mit mehr als 3 Monaten rückständig ist, durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit sofortiger Wirkung;
- c) durch den Tod des Mitglieds;
- d) durch Ausschluss nach § 7 der Satzung;

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen des Vereins und die Richtlinien des „Deutschen Verbandes der Gebrauchshundesportvereine e. V.“, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane nach Kräften zu fördern, zu befolgen und im Umgang mit anderen Mitgliedern stets sportliches und kameradschaftliches Verhalten zu zeigen.
- (2) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Unterstützung durch die Vereinsorgane und in Absprache mit dem Vorstand das Recht zur Eigennutzung der geschaffenen Einrichtungen.
- (3) Jedes Mitglied hat die geschaffenen Einrichtungen schonend zu behandeln und sich an deren Erhaltung aktiv zu beteiligen, sowie Veranstaltungen des Vereins zu unterstützen.
- (4) Das Recht ruht, solange sich das Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand befindet.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen und ihre Hunde bei Teilnahme am Übungsbetrieb ordnungsgemäß impfen zu lassen;
- (6) den Jahresbeitrag bis zum 1. März eines Jahres zu zahlen;
- (7) die seuchenpolizeilichen Vorschriften bei Erkrankungen des Hundes oder begründetem Verdacht zu beachten;
- (8) den Belangen des Tierschutzes nachzukommen.
- (9) Keinem Mitglied stehen Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu. Etwaige Überschüsse des Vereins werden nur für dessen satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 7 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei:

- groben Verstößen gegen die Mitgliederpflichten nach § 5 der Satzung.
- groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen.
- vereins- oder verbandsschädigendem Verhalten.
- unehrenhaften Handlungen im Verein oder außerhalb des Vereins.

Der Ausschluss zieht den Verlust aller Ansprüche an Einrichtungen des Vereins mit sofortiger Wirkung nach sich. Funktionsträger haben die Unterlagen ihres jeweiligen Arbeitsgebiets unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht binnen einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab Zustelldatum, Einspruch gegen den Beschluss einzulegen. Der Einspruch muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge. Der Ausschluss entbindet nicht von bestehenden Zahlungsverpflichtungen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der/die

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
3. Geschäftsführer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n und die/den Geschäftsführer/in jeweils allein vertreten.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie -
der/dem Kassenwart/in

- Obleute (für die im Verein ausgeübten und trainierten Sportarten)
- den Ausbildungswarten
- der/dem Schriftführer/in

soweit diese von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung gewählt wurden. Als Obleute und Ausbildungswarte können auch Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gewählt werden.

- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er leitet den Verein und hat über alle Geschäfte des Vereins zu entscheiden, soweit sie nicht durch Satzung einem anderem Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere: Vorbereitung und Einberufung der Mitglieder-
/Jahreshauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung; Umsetzung und Überwachung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung; Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 von 3 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

§ 10 Amtsdauer

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Ausgenommen hiervon ist die Gründungswahl. Hierbei wird der/die 2. Vorsitzende/r auf ein Jahr Amtszeit gewählt. Nach Ablauf des Jahres wird dieses Vorstandsmitglied für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl beschlossen wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, wird ein Ersatzmitglied kommissarisch vom Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung eingesetzt.
- (2) Die Tätigkeit des gesamten Vorstandes ist eine ehrenamtliche. Über die Möglichkeit der Vergütung von durch die Tätigkeit unmittelbar entstandenen Auslagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 11 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht ruht, wenn gegen ein Mitglied ein Ausschlussverfahren eingeleitet worden ist. Bei Mitgliedern, die mit der Zahlung des Beitrages mehr als drei Monate im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht.

§ 12 Jahreshauptversammlung

- (1) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine Jahreshauptversammlung mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung wird nur per Email übermittelt.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung und der Beschlussfähigkeit
- b) Verlesen und Genehmigung der Niederschrift der letzten Hauptversammlung
- c) Jahresberichte des Vorstandes
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des alten Vorstandes
- f) Wahlen
- g) Informationen über den Jahresbeitrag, sowie die Aufnahmegebühr
- h) Verschiedenes

- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind mit gleicher Frist und in gleicher Form bei besonderen Anlässen oder auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks einzuberufen.
- (3) Mitgliederversammlungen sollen möglichst halbjährlich stattfinden. Es genügt eine Mitteilung per Email.
- (4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens fünf Werktage vor der Versammlung bei dem Vorstand schriftlich einzureichen. Bei einer Verlegung der Versammlung ist mit einer Frist von einer Woche neu einzuladen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse wegen Auflösung des Vereins oder Wechsel des Verbandes müssen mit einer Mehrheit von 70 % der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
- (8) Die Leitung der Versammlung hat der/die 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.
- (9) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss in der nächsten Versammlung gleicher Art von der Mitgliederversammlung genehmigt und vom einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterschrieben werden.

§ 13 Kassenwart/in

Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.

Der/die Kassenwart/in führt die Vereinskasse und erledigt die laufenden Geldgeschäfte.

Ausgaben bis 300 € bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

Ausgaben bis 1.000 € bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Ausgaben, die über 1.000 € hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Über den Abschluss des ausstehenden Pachtvertrages für das Vereinsgelände sowie Beschaffung von Geldern für Anschaffungen entscheidet in der Gründungsphase der Geschäftsführende Vorstand im Sinne der Mitglieder in notwendiger Höhe.

§ 14 Kassenprüfer/innen

Zur Überwachung der satzungsgemäßen Führung der Einnahmen und Ausgaben bestellt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Ausgenommen hiervon ist die Gründungswahl. Hierbei wird ein/e Kassenprüfer/in auf ein Jahr Amtszeit gewählt. Nach Ablauf des Jahres wird erneut ein/e Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Die Kassenprüfer/innen haben über die Kassenprüfung auf der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Beiträge

Die Jahreshauptversammlung legt den Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr fest. In diesem Beitrag müssen die Abgaben an den jeweils übergeordneten Verband und seine Gliederungen enthalten sein. In Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

Der Beitrag ist jährlich zum 01.03. des Jahres zu entrichten. Die Beitragszahlung soll im Wege des Bankeinzugsverfahrens vorgenommen werden.

§ 16 Vermögen

Das Vermögen des Vereins muss bei einer öffentlichen und mündelsicheren Bank angelegt werden. Es ist jedoch dem Kassenwart gestattet, einen angemessenen Barbetrag zur Bestreitung der laufenden Ausgaben in der Kasse zu führen.

§ 17 Streitigkeiten

- (1) Für Streitigkeiten unter den Mitgliedern ist der Vorstand zuständig. Kann dieser den Streit nicht beilegen, ist die Kommission anzurufen.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, die mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu diesem Zweck einberufen worden ist. Die Auflösung kann nur mit 70 % Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und die Sachwerte zu veräußern.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Tierheim Lübbersdorf vom Tierschutz Oldenburg und Umgebung von 1965 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Geschäftsordnungen

Zur Regelung des Vereinslebens hat die Mitgliederversammlung das Recht, Ordnungen für einzelne Bereiche oder Teilbereiche mit einfacher Stimmmehrheit zu beschließen. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung ist die mehrheitlich abgestimmte Geschäftsordnung sofort verbindlich. Das Recht auf Beschluss, Änderung oder Wegfall der Ordnung steht nur der Mitgliederversammlung zu. Die Bestimmungen sind unmittelbar geltendes Satzungsrecht.

§ 20 Datenschutz

Nach Beendigung der Vorstandsarbeit sind sämtliche Vereinsunterlagen an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben, wo sie dann ordnungsgemäß vernichtet

oder weitergegeben werden. Unterlagen mit persönlichen Daten von Vereinsmitgliedern dürfen an Mitglieder nicht weitergegeben werden und sind von den Vorstandsmitgliedern so zu verwahren, dass Unberechtigte hierauf keinen Zugriff haben.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 27.08.2022 beschlossen.

Hobstin, 27.08.22

Angelika Bäuerlein

Weidestr. 15b, 23774 Heiligenhafen

Gerhard Bäuerlein

Weidestr. 15b, 23774 Heiligenhafen

Christina Kähler

Dorfstr. 20, 23744 Schönwalde a. B.

Monika Kähler

Ratskamp 6, 23774 Heiligenhafen

Reinhard Kähler

Ratskamp 6, 23774 Heiligenhafen

Frank Enger

Göhler Str. 46, 23758 Oldenburg i. H.

Michael Müller

Dorfstr. 20, 23744 Schönwalde a. B.
